



Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Industrielle Werke Basel IWB – Änderung Gebührentarif betreffend Gas per 1. Oktober 2024; Genehmigung gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz

P241399

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas vom 6. September 2024.
2. Die Empfehlung des Preisüberwachers vom 9. August 2024 betreffend Gastarife IWB ist zusammen mit dem Beschluss gemäss Ziffer 1 zu publizieren.

Begründung

Gemäss den Bestimmungen des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 erlässt der Verwaltungsrat der IWB die Gebührentarife für das Erbringen der öffentlichen Leistungen der IWB. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat erachtet die vom IWB-Verwaltungsrat per 1. Oktober 2024 festgesetzten Gas-Tarife als sachgerecht. Es kommt aufgrund der gesunkenen Beschaffungskosten zu einer Senkung von 18% für den Bezug von Erdgas mit Biogasanteil und von 21% für den Bezug von Erdgas ohne Biogasanteil.

Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des IWB-Gasgebührentarifs ab 1. Oktober 2024 in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers vom 9. August 2024, der eine stärkere Senkung der Gastarife fordert und die Erhöhung der Gasnetzentgelte als Teil des Gesamttarifs als nicht gerechtfertigt ansieht. Aus der Sicht des Preisüberwachers wird mit der beschlossenen Tariffestlegung ein überhöhter Deckungsbeitrag erreicht. Die Empfehlung ist, dass die Gastarife und v.a. die Netzentgelte der IWB gemäss den Erwägungen des Preisüberwachers neu berechnet werden sollen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass es mit der Tarifierpassung per 1. Oktober 2024 zu einer starken Reduktion der Gastarife kommt. Dies entspricht der früher vom Preisüberwacher geäusserten Erwartung, dass die Tarife gesenkt werden, wenn die Beschaffungskosten sinken. Der Regierungsrat nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Preisüberwacher die Argumentation fortführt, die schon in seinen Empfehlungen zu den Gastarifierpassungen in den Jahren 2022 und 2021 zum Ausdruck kam. Dabei wird die Methodik der Tarifkalkulation durch den Preisüberwacher zwar grundsätzlich anerkannt, nicht aber die von der IWB vorgenommene Abstützung auf betriebswirtschaftliche Werte und Kapitalkosten. Der Preisüberwacher ist weiterhin der Ansicht,

dass die IWB in die Kalkulation der Netzentgelte im Gasbereich zu hohe Abschreibungen und eine zu hohe Kapitalverzinsung einfliessen lassen.

Der Regierungsrat unterstützt die Tarifikalkulation der IWB. Wie er bereits bei seinen Beschlüssen zur Anpassung der IWB-Gastarife per 1. Juli 2021, per 1. Januar 2022 und per 1. Oktober 2022 dargelegt hat, erachtet er eine adäquate Verzinsung des im Gasnetz gebundenen Kapitals mit einem Zinssatz über demjenigen des weniger risikobehafteten Stromnetzbereichs (für den Tarif ab 1. Oktober 2024 mit 4,5%) sowie eine maximale Abschreibungsdauer für alle Anlagen gemäss Branchenstandard von 50 Jahren als richtig. Für den Regierungsrat ist es ferner richtig, dass als Basis für die Kalkulation die erwarteten Absatzmengen verwendet werden, da im Rahmen der politischen und rechtlichen Festlegungen im Versorgungsgebiet der IWB ein dauerhaft rückläufiger Gasabsatz erfolgt. Bei den Mediumtarifen werden die gesunkenen Beschaffungskosten berücksichtigt und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. Um dies im Gebührentarif korrekt abzubilden, ist ein Gebührentarif erforderlich, der sich auf an den effektiven Netzanlagewerten und Investitionen orientierte kalkulatorische Basis abstützt und betriebswirtschaftlichen Standards folgt.

Der Regierungsrat kann daher der Argumentation des Preisüberwachers nicht folgen, dass die IWB im Bereich Gas überhöhte Deckungsbeiträge erwirtschaftet. Aus Sicht des Regierungsrats sind Deckungsbeiträge ausserdem in einer längerfristigen Betrachtung über mehrere Jahre zu bewerten. Eine Anrechenbarkeit von Über- und Unterdeckungen ist grundsätzlich im Rahmen regulatorischer Vorgaben zulässig, um Tarifstabilität gewährleisten zu können. Die Empfehlung, aufgrund positiver Deckungsbeiträge in Vorjahren auf eine Überwälzung einer allfälligen Unterdeckung des kommenden Tarifjahrs auf künftige Tarife zu verzichten und zudem den Deckungsbeitrag in der Sparte Gas zu deckeln, entspricht nicht der regulatorischen Praxis und ist nicht sachgerecht. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Kundinnen und Kunden über die Zeit ausgleichende und planbare Tarife erhalten sollen, die die Unsicherheiten der nach wie vor volatilen Beschaffungsmärkte sowie der international weiter angespannten Versorgungslage abfedern können. Der Regierungsrat erwartet aber, dass die IWB auch weiterhin auf Preissenkungen im Gasmarkt reagiert und mit entsprechenden Tarifanpassungen zu hohe Deckungsbeiträge vermeidet.

Aus Sicht des Regierungsrats muss schliesslich auch dem Effekt der steigenden Durchschnittskosten für das Gasnetz aufgrund der durch die Dekarbonisierung in der Wärmeversorgung rückläufigen Absatzmengen Rechnung getragen werden. Dies wird im Verständnis des Regierungsrats vom Preisüberwacher nicht genügend berücksichtigt. Richtig ist die Forderung, dass allenfalls nicht mehr werthaltige Anlagenteile einmalig ohne Effekt auf die Tarife wertberichtigt werden, was die IWB in der Vergangenheit auch bereits getan hat.

Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die von der IWB gewählten Parameter für die der Gastarifikalkulation nach wie vor richtig sind, um eine den Veränderungen im Umfeld im Gasmarkt entsprechende risikogerechte Verzinsung für das Gasnetz sicherzustellen. Um dies im Gas-Gebührentarif korrekt abzubilden, ist eine Kalkulation erforderlich, die sich beim Energiepreis an den Beschaffungskosten ausrichtet und bei den Netznutzungsentgelten auf eine an den effektiven Anlagewerten und Investitionen orientierte kalkulatorische Basis abstützt und die betriebswirtschaftlichen Standards folgt.

Was die abermals erneuerte Empfehlung des Preisüberwachers angeht, der Kanton solle zur Entlastung der Gaskunden eine Aufhebung bzw. substantielle Senkung der Konzessionsgebühren anstreben, wiederholt der Regierungsrat seine Feststellung, dass es bei der Konzessionsgebühr um die Entschädigung eines gesetzlich gewährten Sonderrechts zur Nutzung der Allmend geht. Dieses ist zwingend nötig, damit die IWB ihren gesetzlichen Auftrag als Energieversorgerin und Netzbetreiberin erfüllen kann. Es besteht kein Zusammenhang mit Ablieferungen der IWB an den Kanton als Eigentümer des Unternehmens. Ein teilweiser Verzicht auf die Konzessionsgebühr im Bereich Gas wäre nicht konform mit den gesetzlichen Grundlagen, die eine Gleichbehandlung der verschiedenen Versorgungsbereiche in Bezug auf die Entschädigung für die Nutzung der Allmend verlangen.

Der Regierungsrat anerkennt den Auftrag des Preisüberwachers, unnötige Tarifsteigerungen zu verhindern. Aufgrund seiner Beurteilung ist der Regierungsrat aber der Auffassung, dass die vom IWB-Verwaltungsrat per 1. Oktober 2024 festgesetzten Gas-Tarife gerechtfertigt und begründet sind.

